



Löhne 2024

Der Spitex Verband Kanton Zürich will als Arbeitgeber attraktive Arbeitsbedingungen schaffen und erhalten, weswegen wir analog des Antrags des Regierungsrats für die Kantonsangestellten, einen Teuerungsausgleich empfehlen.

Der **Entscheid des Regierungsrats unterliegt aber noch dem Budgetentscheid des Kantonsrats**, das heisst, dass dieser Entscheid bis zur Genehmigung des Budgets nicht rechtskräftig ist.

- Bei den Löhnen des Kantonspersonals beschliesst der Regierungsrat – auf Antrag der Finanzdirektion – 2024 eine **Teuerungszulage von 1,6%** auszurichten. Dies entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise per Ende September 2023.

Empfehlungen des Spitex Verbandes Kanton Zürich

- Der Spitex Verband empfiehlt seinen Mitgliedern, in Anlehnung an den Beschluss des Regierungsrates, für 2024 ebenfalls **den Teuerungsausgleich** von 1,6% auszurichten.
- Zudem empfiehlt er die Gewährung von **individuellen Lohnerhöhungen** bzw. Stufenanstiegen bei sehr guten Mitarbeiterinnen-Qualifikationen. Wir empfehlen unseren Mitgliedern analog dem Kanton Zürich hierfür 0.6% der Lohnsumme einzuplanen.
- Allfällige Bonuszahlungen (Einmalzulagen) bei ausserordentlichen Leistungen sind Sache der einzelnen Betriebe. Sie sollten auf einem Lohnreglement basieren oder durch andere Abmachungen geregelt und in einer überdurchschnittlichen Qualifikation begründet sein.
- Mitglieder des Spitex Verbandes Kanton Zürich können die **“Besoldungsempfehlungen für Angestellte in Spitexorganisationen”** – inklusive den Richtpositionsumschreibungen aller Berufsgruppen, den kantonalen **Lohntabellen 2024** und den Lohnempfehlungen für Praktikantinnen, Lernende FaGe und AGS – im Beekeeper (oder passwortgeschützten Mitgliederbereich unter www.spitexzh.ch) kostenlos herunterladen.
- Für die Löhne des administrativ tätigen Personals empfehlen wir den aktuellen „Ratgeber Löhne 2024“ des Kaufmännischen Verbandes Schweiz, siehe <https://www.kfmv.ch/angebot/dienstleistungen/ratgeber>.
- Bezüglich **Ferienanspruch** empfiehlt der Verband:
Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, sowie die Lernenden 27 Tage; vom Kalenderjahr an, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird 25 Tage; vom Kalenderjahr an, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird 27 Tage; vom Kalenderjahr an, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird 32 Tage.